VERWALTUNGSGERICHTSHOF
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

# GESCHÄFTSVERTEILUNG

## des Verwaltungsgerichtshofes

Gestützt auf Art. 102 Abs. 2 der Verfassung vom 05. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 09. November 2018, LGBl. 2018 Nr. 470, und auf die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Februar 2019, LGBl. 2019 Nr. 42, hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2024 folgenden Geschäftsverteilungsbeschluss gefasst:

1. In Fällen, die beim Verwaltungsgerichtshof zur Behandlung und Entscheidung anhängig sind, führt lic.iur. Andreas Batliner den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausstandes sind folgende Richter in folgender Reihenfolge seine Stellvertreter: lic.iur. Marion Seeger, lic.iur. Daniel Tschikof. Sind alle diese Richter verhindert oder im Ausstand, wird ad-hoc ein anderer Richter des Verwaltungsgerichtshofes zum ad-hoc-Vorsitzenden im Einzelfall bestellt. Diese Bestellung wird von lic.iur. Andreas Batliner, bei seiner Verhinderung von lic.iur. Marion Seeger und bei ihrer Verhinderung von lic.iur. Daniel Tschikof vorgenommen.

2. Über Ablehnungsanträge gemäss Art. 6 ff. LVG gegen einen Richter des Verwaltungsgerichtshofes entscheidet der im betreffenden Einzelfall zuständige Vorsitzende (Art. 12 Abs. 3 LVG).

   Über Ablehnungsanträge gemäss Art. 6 ff. LVG gegen den im betreffenden Einzelfall zuständigen Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden die übrigen vier Richter des für den betreffenden Einzelfall zuständigen Richterkollegiums (Art. 12 Abs. 3 LVG).

   Richtet sich ein zulässiger, personalisiert begründeter und nicht rechtsmissbräuchlicher Ablehnungsantrag sowohl gegen den im betreffenden Einzelfall zuständigen Vorsitzenden als auch gegen einen oder mehrere Richter, werden die abgelehnten Richter durch Ersatzrichter, die nach Ziff. 3. bestimmt werden, ersetzt. Den Vorsitz dieses Kollegiums führt lic.iur. Marion Seeger, im Falle ihrer Verhinderung oder ihres Ausstandes folgende Richter in folgender Reihenfolge: lic.iur. Daniel Tschikof, Dr.iur. Esther Schneider, Dr.iur. Silvia Hunziker, lic.iur. et lic.oec. Azra Dizdarevic-Hasic, M.A. HSG Monika Frick-Büchel, Dr.iur. Sybille Vogt, MLaw Carmen Öhri, lic.iur. Christoph Büchel LL.M. Das so ergänzte Richterkollegium, bestehend aus vier Richtern, entscheidet gemäss vorangegangenem Absatz.

3. Ist ein Richter oder Ersatzrichter verhindert oder im Ausstand, vertreten die Ersatzrichter den Richter oder Ersatzrichter in folgender Reihenfolge (Art. 3 der Geschäftsordnung vom 15. Februar 2019):

   1. lic.iur. et lic.oec. Azra Dizdarevic-Hasic
   2. M.A. HSG Monika Frick-Büchel
   3. Dr.iur. Sybille Vogt
   4. MLaw Carmen Öhri
   5. lic.iur. Christoph Büchel LL.M.

4. Soweit ein Steueramtshilfegesetz eine Zuständigkeit (Befugnis) eines (Einzel)Richters des Verwaltungsgerichtshofes zur Genehmigung oder Prüfung bestimmter Massnahmen im Bereich der internationalen Amtshilfe in Steuersachen gemäss der Bestimmung von Art. 102 Abs. 6 LV (in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. September 2009) vorsieht, ist hierfür lic.iur. Andreas Batliner zuständig. Im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausstandes sind folgende Richter in folgender Reihenfolge seine Stellvertreter: lic.iur. Marion Seeger, lic.iur. Daniel Tschikof. Sind alle diese Richter verhindert oder im Ausstand, wird ad-hoc ein anderer Richter des Verwaltungsgerichtshofes zum zuständigen Einzelrichter bestellt. Diese Bestellung wird von lic.iur. Andreas Batliner, bei seiner Verhinderung von lic.iur. Marion Seeger und bei ihrer Verhinderung von lic.iur. Daniel Tschikof vorgenommen.

5. Für die Genehmigung des Vollzugs der internationalen Amtshilfe in Finanzmarktangelegenheiten gemäss Art. 27i und 27m FMAG (in der Fassung von LGBl. 2015 Nr. 337) ist lic.iur. Andreas Batliner der zuständige (Einzel)Richter des Verwaltungsgerichtshofes. Im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausstandes sind folgende Richter in folgender Reihenfolge seine Stellvertreter: lic.iur. Marion Seeger, lic.iur. Daniel Tschikof. Sind alle diese Richter verhindert oder im Ausstand, wird ad-hoc ein anderer Richter des Verwaltungsgerichtshofes zum zuständigen Einzelrichter bestellt. Diese Bestellung wird von lic.iur. Andreas Batliner, bei seiner Verhinderung von lic.iur. Marion Seeger und bei ihrer Verhinderung von lic.iur. Daniel Tschikof vorgenommen.

6. Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes für Entscheidungen gemäss Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, (Art. 77 Abs. 2 AsylG) ist lic.iur. Andreas Batliner. Im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausstandes sind folgende Richter in folgender Reihenfolge seine Stellvertreter: lic.iur. Marion Seeger, lic.iur. Daniel Tschikof. Sind alle diese Richter verhindert oder im Ausstand, wird ad-hoc ein anderer Richter des Verwaltungsgerichtshofes zum zuständigen Einzelrichter bestellt. Diese Bestellung wird von lic.iur. Andreas Batliner, bei seiner Verhinderung von lic.iur. Marion Seeger und bei ihrer Verhinderung von lic.iur. Daniel Tschikof vorgenommen.

7. Soweit das Gerichtsgebührengesetz LGBl. 2017 Nr. 169 den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes oder einen Einzelrichter des

Verwaltungsgerichtshofes als für Entscheidungen zuständig erklärt, ist lic.iur. Andreas Batliner der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofes. Im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausstandes sind folgende Richter in folgender Reihenfolge seine Stellvertreter: lic.iur. Marion Seeger, lic.iur. Daniel Tschikof. Sind alle diese Richter verhindert oder im Ausstand, wird ad-hoc ein anderer Richter des Verwaltungsgerichtshofes zum zuständigen Richter bestellt. Diese Bestellung wird von lic.iur. Andreas Batliner, bei seiner Verhinderung von lic.iur. Marion Seeger oder bei ihrer Verhinderung von lic.iur. Daniel Tschikof vorgenommen.

8. Dieser Geschäftsverteilungsbeschluss ersetzt den Geschäftsverteilungsbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 2023. Er tritt am 25. Oktober 2024 in Kraft und gilt bis zu seiner Abänderung.

   Die bis 24. Oktober 2024 bestimmten Vertretungen eines Richters oder Ersatzrichters, der verhindert oder im Ausstand ist, bleiben von Ziff. 3. unberührt.

*gez. Andreas Batliner*
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes